

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

Nr. 3/18

1. Skonto-Prozess: Apotheker können weiterhin Skonti gewähren
2. Werbegeschenke: Wertgrenze von 1 € für Ärzte und Apotheker
3. Kfz-Steuer: Steuerbefreiung für Krankentransporter
4. „Idiotentest“ nicht als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anerkannt
5. Freiwillig getragene Krankheitskosten wirken sich nicht steuermindernd aus
6. Doppelte Haushaltsführung: Weg von der Hauptwohnung zur Arbeit relevant
7. Gemeinsame Arbeitswohnung: Abschreibung nur für Miteigentumsanteil

STEUERTERMINE

1. Skonto-Prozess: Apotheker können weiterhin Skonti gewähren

Apotheker können aufatmen: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass **Skonti keine Rabatte** sind, auch wenn sie die prozentuale Großhandelsmarke für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel von höchstens 3,15 % übersteigen.

Was bedeutet das Urteil für Apotheker? Der BGH hat mit seinem Urteil für klare Verhältnisse bei den **Einkaufsvorgünstigungen im Handel mit Arzneimitteln** gesorgt. Damit ist eine drohende wirtschaftliche Belastung der Apotheken abgewendet und alle Marktbeteiligten haben nun Rechtssicherheit. Die **Gestaltungsfreiheit für Einkaufskonditionen** zwischen Großhändlern und Apotheken

bleibt erhalten. **Großhandelsrechnungen** dürfen auch künftig mit einem **Nachlass** honoriert werden. Laut BGH kann der Großhändler bei der Rechnungslegung außerdem auf den Fixzuschlag von 0,70 € verzichten.

Der Rechtsstreit zwischen der Wettbewerbszentrale und einem Großhändler aus Bayern gilt als Musterprozess. Der Großhändler wirbt hier mit transparenten Konditionen, die für alle Apotheken gleichermaßen gelten: Beim Bezug von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bis zu einem Herstellerabgabepreis von 70 € gibt es einen Nachlass von 5,5 % (3 % Rabatt und 2,5 % Skonto).

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe Rabatt und Skonto auch synonym verwendet. Kaufmännisch und buchhalterisch sind sie jedoch strikt voneinander zu

trennen. Skonti werden als Belohnung für ein verkürztes Zahlungsziel gewährt und sind damit an eine Bedingung geknüpft, Rabatte hingegen nicht.

In der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) ist laut BGH bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eine Preisobergrenze, jedoch keine Untergrenze für Großhandelszuschläge vorgesehen. Der **Großhandel** ist somit nicht verpflichtet, einen Fixpreis zu berechnen, der der Summe aus dem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers, der Umsatzsteuer und einem Festzuschlag von 0,70 € entspricht. Er kann **auf den Festzuschlag von 0,70 €** ganz oder teilweise **verzichten**.

Hinweis: Im Ergebnis bedeutet das für Apotheken, dass die Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Großhändler (und Hersteller) so bleiben können, wie sie sind. Das bedeutet Planungssicherheit. Apotheken können sich somit für eine gewisse Zeit auf die bestehenden Konditionen verlassen.

2. Werbegeschenke: Wertgrenze von 1 € für Ärzte und Apotheker

Werbegeschenke an Ärzte und Apotheker dürfen nicht mehr als 1 € kosten. Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat eine Entscheidung des Landgerichts Stuttgart bestätigt, wonach auch hier die **Wertgrenze von 1 €** gilt.

Im vorliegenden Fall erhielten Apotheker in ganz Deutschland Produktkoffer zu Werbezwecken von einem pharmazeutischen Unternehmen geschenkt. In den Koffern befanden sich sechs verschiedene Arzneimittel gegen Erkältungsbeschwerden mit einem unrabattierten Einkaufspreis von 27,47 €. Ein konkurrierendes pharmazeutisches Unternehmen klagte auf Unterlassung dieser Werbeaktion. Das OLG gab der Klage statt.

Der Bundesgerichtshof legte bereits im Jahr 2013 für Werbegeschenke an Verbraucher eine Wertgrenze von 1 € fest. Aus Sicht des OLG gilt diese Grenze auch für Werbegeschenke an Ärzte und Apotheker. Der Wert des Produktkoffers habe allerdings diese **Geringwertigkeitsgrenze** überschritten.

Laut Heilmittelwerbegesetz ist es unzulässig, „Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen)“ zu gewähren. Oft sei bei einer kostenlosen Leistung zu erwarten, dass sich der Empfänger in irgendeiner Weise erkenntlich zeige. Dies könne dazu führen, dass der umworbene Apotheker die Produkte einem Kunden empfehle, worin eine **unsachliche Beeinflussung** bestehe. Eine solche solle durch das Gesetz verhindert werden.

Hinweis: Wir empfehlen Ärzten und Apothekern, derartige Werbegeschenke gar nicht erst anzunehmen, um Strafverfahren sicher auszuschließen. Pharmazeutische Unternehmer sollten zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten vor Beginn einer Werbemaßnahme den rechtlichen Rahmen prüfen lassen.

3. Kfz-Steuer: Steuerbefreiung für Krankentransporter

Ein Fahrzeug, das zur **Krankenförderung** genutzt wird, ist von der **Kraftfahrzeugsteuer** (Kfz-Steuer) **befreit**. Das gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug **nicht ausschließlich für dringende Soforteinsätze** verwendet wird.

Grundsätzlich ist der Transport von Personen, die körperlich oder geistig behindert und auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, nur dann von der Kfz-Steuer befreit, wenn hierfür Fahrzeuge eingesetzt werden, die dafür **besonders eingerichtet** sind. Das gilt zum Beispiel für Fahrzeuge im Feuerwehrdienst, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenförderung. Voraussetzung ist, dass diese Fahrzeuge **äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar** sind.

Im vorliegenden Fall ging es um ein Unternehmen, das Krankenfahrten durchführte. Dafür verwendete es ein **Mehrzweckfahrzeug**, das über neun Sitzplätze, eine Rollstuhlverladerampe und Rasterschienen zur Verankerung von Rollstühlen verfügte. Zudem befand sich außen am Fahrzeug eine **Aufschrift**, die in Großbuchstaben auf das **Krankentransportunternehmen** hinwies. Mit dem Fahrzeug wurden täglich **körperlich oder geistig behinderte sowie sturzgefährdete Patienten** befördert.

Den Antrag auf eine Befreiung von der Kfz-Steuer lehnte das Hauptzollamt mit der Begründung ab, dass das Fahrzeug **nicht ausschließlich zu dringenden Soforteinsätzen** verwendet werde.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte Erfolg. Das FG führte aus, dass das Fahrzeug sämtliche Voraussetzungen der Steuerbefreiungsvorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erfülle. Es wird nach Überzeugung des FG **ausschließlich zur Krankenförderung** verwendet. Darüber hinaus sei das Fahrzeug **aufgrund der Beschriftung** äußerlich **als zur Krankenförderung bestimmt erkennbar**. Nach seiner **Bauart und Einrichtung** sei der Transporter **für diesen Zweck** entsprechend **ausgerüstet**.

Hinweis: Wenn Sie unsicher sind, ob sie von der Entscheidung betroffen sind, sprechen Sie uns an.

4. „Idiotentest“ nicht als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anerkannt

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Vorbereitung auf medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU), im Volksmund auch „**Idiotentest**“, **keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung** darstellt.

Im vorliegenden Fall ging es um einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten, der unter anderem **verkehrstherapeutische Leistungen** erbrachte. Diese Leistungen wurden von Personen in Anspruch genommen, die sich aufgrund von Verkehrsdelikten (z.B. Fahren unter Al-

kohol- oder Drogeneinfluss oder Geschwindigkeitsverstöße) mit dem **Ziel der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis** auf eine MPU vorbereiteteten.

Im Rahmen einer Außenprüfung unterwarf das Finanzamt die Umsätze aus diesen Leistungen der Umsatzsteuer, da es hierin **keine steuerfreien Heilbehandlungen** sah. Die Klage dagegen war nicht erfolgreich. Als Heilbehandlungen seien nur solche Tätigkeiten anzusehen, die zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen im Bereich der Humanmedizin vorgenommen würden. Das Hauptziel der verkehrstherapeutischen Leistungen des Psychotherapeuten sei jedoch die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis seiner Klienten. Das sei insbesondere anhand der Werbung des Psychotherapeuten auf seiner Homepage und auf Flyern deutlich geworden. Von der Behandlung von Krankheiten sei dort nämlich keine Rede. Andernfalls hätten die Klienten die Therapiekosten nicht selbst getragen, sondern ärztlich verordnete und von den Krankenkassen finanzierte Therapien in Anspruch genommen.

Hinweis: Leistungen gelten nur als Heilbehandlungen, wenn sie direkt an der Krankheit und deren Ursachen ansetzen und nicht nur darauf abzielen, die Folgen der Erkrankung auf die Lebensgestaltung aufzufangen.

5. Freiwillig getragene Krankheitskosten wirken sich nicht steuermindernd aus

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten bewusst nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen diese freiwillig getragenen Kosten vom Versicherten jedoch nicht als **(Basis-)Krankenversicherungsbeiträge** (= Sonderausgaben) abgezogen werden.

Geklagt hatte ein privat krankenversichertes Ehepaar aus Baden-Württemberg, das im Jahr 2013 **Krankheitskosten von 635 €** selbst getragen hatte, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung zu kommen. Der BFH lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten mit dem Argument ab, dass nur solche Ausgaben als Versicherungsbeiträge abziehbar seien, die mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** zusammenhängen.

Der BFH bezog sich auf seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2016, nach der **im Rahmen eines vertraglich vorgesehenen Selbstbehalts** getragene **Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehbar** sind. Das Gericht verwies zwar auf den Unterschied, dass der Versicherte

- **bei einem Selbstbehalt** von vornherein verbindlich auf einen Versicherungsschutz (bis zu dieser Höhe) verzichtet und er
- **zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung** Krankheitskosten aufgrund einer eigenen „spontanen“ Entscheidung selbst übernimmt.

Trotz dieses Unterschieds trägt der Versicherte die Krankheitskosten nach Gerichtsmeinung aber **in beiden Fallkonstellationen** nicht zur Erlangung des Versicherungsschutzes.

Hinweis: Ob freiwillig getragene Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung zumindest als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, ließ der BFH offen, weil die Kosten im Urteilsfall ohnehin unter der zumutbaren Belastung lagen.

6. Doppelte Haushaltsführung: Weg von der Hauptwohnung zur Arbeit relevant

Arbeitnehmer können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehen, sofern sie aus beruflichen Gründen besteht. Ein Kostenabzug scheidet allerdings aus, wenn nicht nur die Zweitwohnung, sondern auch die Hauptwohnung am Beschäftigungsort liegt.

Hiervon geht die Rechtsprechung aus, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte bereits von seiner Hauptwohnung aus **in zumutbarer Weise täglich aufsuchen** kann. Lässt sich der **Weg zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte innerhalb einer Stunde** zurücklegen, erkennen die Finanzämter und Gerichte die Kosten einer doppelten Haushaltsführung daher in der Regel ab.

So auch in einem Fall, der dem Bundesfinanzhof (BFH) vorlag: In erster Instanz hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschieden, dass ein Arbeitnehmer keine Kosten für die doppelte Haushaltsführung abziehen darf, wenn zwischen seiner Hauptwohnung und seiner Arbeitsstätte nur **21 Kilometer** liegen, die **mit dem Pkw in 37 Minuten** zurückgelegt werden können. Die Ermittlungen der Finanzrichter haben zudem ergeben, dass die Strecke mit der S-Bahn in 46 bis 50 Minuten und mit Bus und U-Bahn in 57 bis 65 Minuten zurückgelegt werden kann. Das FG hat diese **Fahrten daher für zumutbar** erachtet.

Der BFH stützte dieses Ergebnis und erklärte, dass die Würdigung des FG revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Entscheidung, ob die Strecke zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich zurückgelegt werden könne, obliege in erster Linie dem FG als sogenannter Tatsacheninstanz. Es habe neben den Entfernungskilometern auch die benötigten Fahrzeiten und die Infrastruktur im öffentlichen Personennahverkehr in seine Entscheidung einfließen lassen.

Hinweis: Aus einem anderen Verfahren zur identischen Streitfrage ergibt sich, dass bei der Überprüfung der Wegstrecke zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte auch Zeitzuschläge für Staulagen zu berücksichtigen sein können. Durch Stauzuschläge könnte sich die Fahrzeit möglicherweise über diese Grenze heben lassen, so dass die Hauptwohnung nicht mehr zum Beschäftigungsort zählen würde und die Kosten für die doppelte Haushaltsführung abziehbar wären.

7. Gemeinsame Arbeitswohnung: Abschreibung nur für Miteigentumsanteil

Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die **Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer** nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn sich dort sein **Tätigkeitsmittelpunkt** befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein **begrenzter Raumkostenabzug** von maximal **1.250 € pro Jahr**. Wer seinen Arbeitsraum jedoch als **außerhäusliches Arbeitszimmer** deklariert, kann die Kosten **in unbeschränkter Höhe** absetzen - selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. Diese günstige Einordnung gelingt beispielsweise, wenn zusätzlich zur Privatwohnung eine **separate Arbeitswohnung** gekauft oder angemietet wird. Sofern zwischen beiden Wohnungen eine „allgemeine Verkehrsfläche“ liegt, die auch Fremde nutzen können (z.B. Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus), wird der häusliche Zusammenhang aufgehoben, so dass die Kosten der Arbeitswohnung **in voller Höhe absetzbar** sind.

Hinweis: Steuerfachleute raten allerdings davon ab, eine Arbeitswohnung auf derselben Etage wie die Privatwohnung einzurichten. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung weisen zwei gegenüberliegende Wohnungen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses weiterhin eine so enge Verbindung zueinander auf, dass die Arbeitswohnung nur noch als ein beschränkt abziehbares häusliches Arbeitszimmer gilt.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) führt vor Augen, dass (Ehe-)Paare beim Kauf von Arbeitswohnungen aber unbedingt auf die **Eigentumsverhältnisse** und die **Finanzierungsmodalitäten** achten sollten. Im vorliegenden Fall hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Arbeitswohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann **nur von der Ehefrau** beruflich genutzt wurde. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen; Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen.

Der BFH entschied, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeträge der Arbeitswohnung **nur hälftig** als Werbungskosten abziehen darf. Grund hierfür war, dass die Wohnung nur **in ihrem hälftigen Miteigentum** stand, die Finanzierungsdarlehen **gemeinsam aufgenommen** und Zins und Tilgung **von einem gemeinsamen Konto** beglichen wurden. Laut Gericht hatte die Ehefrau deshalb nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt.

Hinweis: Lediglich quotal hat der BFH die sogenannten grundstücksbezogenen Aufwendungen anerkannt. Hierzu zählen neben Abschreibung und Schuldzinsen die Grundsteuer, allgemeine Reparaturkosten und Versicherungsbeiträge. Unbeschränkt abziehbar bleiben hingegen die nutzungsorientierten Aufwendungen (z.B. für Energie und Wasser).

STEUERTERMINE

| September 2018 | Oktober 2018 | November 2018 |
|---|---|---|
| 10.09. (*13.09.) | 10.10. (*15.10.) | 12.11. (*15.11.) |
| Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) |
| Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) |
| Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) | | |
| Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung) | | |
| | | 15.11. (*19.11.) |
| | | Gewerbesteuer Grundsteuer |
| 26.09. | 26./29.10.** | 28.11. |
| Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge |

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.
**) In den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.